

VORSICHT Lang- finger

Hinweise und
Empfehlungen für die
Präventionsarbeit
gegen Ladendiebstahl





Impressum

Die Broschüre ist ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Massenkriminalität des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern.

An ihrer Erarbeitung waren beteiligt:

Heinz Kopp	Einzelhandelsverband Nord e. V.
Katja Hückstädt	Generalstaatsanwaltschaft Mecklenburg-Vorpommern
Jörg Reismann	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Wilfried Meyer	Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
Katrin Schulz	Kriminalkommissariat Schwerin
Matthias Rascher	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Martin Stelling	Bundespolizeidirektion
Frank Hirsch	Verband des Wach- und Sicherheitsgewerbes
Sven Jantzen	Provinzialversicherung
Thomas Wiesner	Präventionsrat der Hansestadt Rostock
Armin Schlender	Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (Geschäftsstelle)

Bei der Erarbeitung dieser Broschüre wurden die Erfahrungen und Empfehlungen zahlreicher Akteure genutzt. Dazu zählen insbesondere das Programm der Polizeilichen Kriminalprävention von Bund und Ländern (Pro PK) und die Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW).

Herausgeber:	Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LfK), Schwerin, 2011
Redaktion:	Arbeitsgruppe Massenkriminalität des LfK
Anschrift:	Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsstelle – Innenministerium MV Alexandrinestraße 1 19055 Schwerin Telefon: (03 85) 5 88 - 24 60 e-mail: lfk@kriminalpraevention-mv.de Internet: www.kriminalpraevention-mv.de
1. Auflage:	5.000 Exemplare
Layout/Satz:	Cicero Werbeagentur, Rostock
Druck:	Altstadt-Druck, Rostock



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	4
2. Zahlen und Fakten	6
3. Rechtliche Grundlagen	7
4. Hinweise und Empfehlungen für die Präventionsarbeit	11
4.1 Schulung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	11
4.2 Vorbeugen von Mitarbeiterdiebstahl	11
4.3 Verbesserung der Ladengestaltung und Warenpräsentation	12
4.4 Sicherung der Waren	12
4.5 Nutzung technischer Überwachung	13
4.6 Einsatz von Sicherheitspersonal	13
4.7 Sicherer Umgang mit den Tageseinnahmen	14
4.8 Konsequente Reaktion	14
4.9 Vernetzung und Kooperation	15
4.10 Präventionsarbeit ab Kindergarten	15
5. Anlagen	16
5.1 Die gängigen Tricks von Ladendieben	16
5.2 Hausverbot (Muster)	18
5.3 Einverständniserklärung (Muster)	19
5.4 Strafanzeige (Muster)	20
5.5 Zeugenaussage (Muster)	21
5.6 Weitere Tipps zur Ladengestaltung und Warenpräsentation	22
5.7 Musterbetriebsanweisungen der BGHW	25
5.8 Kontaktadressen, Literatur und Links	27



1. Vorwort

Ladendiebstahl ist kein Kavaliersdelikt. Ladendiebstahl ist, wie alle anderen Diebstähle auch, eine Straftat. Dabei ist es egal, welches Gesicht der Ladendiebstahl im konkreten Einzelfall hat – ob es sich um den Diebstahl durch Mitarbeiter, um angeblichen „Mundraub“ oder „Mutproben“ Einzelner oder um professionelle Banden handelt.

Deutschlandweit verursachen Ladendiebstähle Jahr für Jahr vor allem bei den Einzelhändlern Schäden in Milliardenhöhe – Schäden die letztlich über die Preise an den Verbraucher weitergegeben werden. Statistiker haben errechnet, dass jeder Haushalt in Deutschland jährlich mit 149 EUR durch Ladendiebstähle belastet wird. Die Verhinderung von Ladendiebstahl liegt deshalb im Interesse der Einzelhändler ebenso wie im Interesse der Kunden. Aber auch Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Sicherheitsunternehmen, Versicherungen und Andere werden täglich auf verschiedene Weise mit den Auswirkungen von Ladendiebstählen konfrontiert. Viele Bereiche der Gesellschaft sind betroffen. Viele Bereiche der Gesellschaft haben aber zugleich auch die Möglichkeit, Ladendiebstählen vorzubeugen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern bereits 1999 eine Arbeitsgruppe aus Experten verschiedenster Professionen eingerichtet, um vor allem die Einzelhändlern selbst bei der Vorbeugung von Ladendiebstählen zu unterstützen. Die Ergebnisse wurden im April 2000 in der Ausgabe „Ladendiebstahl wirksam vorbeugen“ der Broschürenreihe „impulse“ veröffentlicht und fanden seit dem vor allem bei den Einzelhändlern sehr großen Zuspruch. Nach Auskunft des Einzelhandelsverbandes Nord e. V. konnte bei zahlreichen Händlern dadurch vor

allem das Problembewusstsein und die Handlungssicherheit spürbar verbessert werden. Fachleute schätzen ein, dass neben vielen anderen Ursachen auch dies dazu beigetragen hat, die Fallzahlen im Bereich Ladendiebstahl in den vergangenen zehn Jahren in Mecklenburg-Vorpommern deutlich zu reduzieren. Auch unter Berücksichtigung einer großen Dunkelziffer bleibt die Erkenntnis: Prävention wirkt. Sie kann die Reduzierung von Straftaten wirksam unterstützen – auch bei Ladendiebstahl.

Auf Vorschlag des Einzelhandelsverbandes Nord e. V. hat der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung deshalb im Jahr 2011 erneut eine Expertengruppe gebeten, die inzwischen 11 Jahre alte Broschüre inhaltlich zu überarbeiten und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Das Ergebnis mit dem Titel „Vorsicht Langfinger“ liegt nunmehr in Ihren Händen.

Wie bereits die Vorgängerausgabe richtet sich auch diese Broschüre vornehmlich an die Einzelhändler selbst. Den Wünschen der bisherigen Hauptnutzer folgend, enthält sie zu Beginn eine kurze Zusammenstellung wichtiger rechtlicher Grundlagen, im Hauptteil dann zahlreiche konkrete Handlungsempfehlungen und in der Anlage mehrere Dokumente und Informationen für die praktische Arbeit.

Um die Broschüre lesbar zu halten, mussten sich die Autoren dabei natürlich auf wesentliche Schwerpunkte beschränken. Es sollte ja kein juristisches Fachbuch entstehen, für dessen Verständnis ein Jurastudium erforderlich ist. Sollten Sie also weitergehende Informationen und Hilfen benötigen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Polizei, einen Anwalt oder andere Fachleute. Weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet. Die Anlage 8 enthält entsprechende Hinweise.

Viele der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden für die meisten Einzelhändlern nicht neu sein. Dennoch, davon sind die Autoren überzeugt, ist die aktualisierte Zusammenfassung von weit über 100 konkreten Hinweisen und Empfehlungen, quasi als Checkliste, gut geeignet, die eigenen Möglichkeiten bei der Vorbeugung von Ladendiebstählen noch besser auszuschöpfen.

Nicht immer sind die vorgeschlagenen Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten verbunden. Aber fast immer erzielen sie bereits kurzfristig Wirkung. Nutzen Sie deshalb die Angebote, um Ihre eigene bisherige Verfahrensweise kritisch zu überprüfen und ggf. zu verändern.

1. Vorwort

An die vielen anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure ergeht zugleich die Aufforderung, die Einzelhändler in Ihren Bemühungen um mehr Sicherheit auch weiterhin aktiv zu unterstützen.

Bei Ladendiebstahl zahlt letztlich jeder von uns mit.

Die Mitglieder der
AG Massenkriminalität des
Landesrates für
Kriminalitätsvorbeugung
Mecklenburg-Vorpommern





2. Zahlen und Fakten

Das britische Centre for Retail Research (www.retailresearch.org) erstellt regelmäßig Studien zur weltweiten Entwicklung und den Auswirkungen von „Warenverlusten“ im Einzelhandel, zu denen maßgeblich auch der Ladendiebstahl zählt.

In seinem globalen Diebstahlsbarometer 2010, in dem die aktuelle Situation in 42 Ländern analysiert wurde, konnte zwar insgesamt ein leichter Rückgang der Warenverluste gegenüber den Vorjahren festgestellt werden. Als Ursache dafür wurden u. a. auch das langfristige Wirken vielfältiger Präventionsmaßnahmen angeführt. Dennoch wurde erneut deutlich gemacht, dass das Phänomen nach wie vor eine außerordentlich große Belastung für die einzelnen Händler, die Wirtschaft insgesamt und ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt. Deutschland bildet dabei keine Ausnahme.

Folgende Zahlen und Fakten aus der Studie und anderen Quellen belegen das.

107,3 Mrd. \$ betragen die Kosten, die zwischen Juli 2009 und Juni 2010 weltweit durch Warenschwund verursacht wurden. Das entspricht einem Anteil von 1,36 % des weltweiten Einzelhandelsumsatzes. Die „Schwundquote“ in Deutschland betrug 1,12 %.

4,19 Mrd. EUR betrug der durch kriminalitätsbedingten Warenschwund verursachte Schaden zwischen Juli 2009 und Juni 2010 in Deutschland. Zuzüglich von 1.25 Mrd. EUR Sicherheitsausgaben ergeben sich im Untersuchungszeitraum deutschlandweit damit Gesamtkosten für den Einzelhandel in Höhe von 5.44 Mrd. EUR.

2,63 Mrd. EUR, das sind 52,7 % der gesamten Schadenssumme, gehen in Deutschland allein auf das Konto von Ladendieben. Im Europavergleich hat lediglich Österreich einen noch größeren Anteil an unehrlichen Kunden (56,8 %). 1,30 Mrd. EUR (26,1 %) Schaden verursachen in Deutschland betrügerische Mitarbeiter. Die restlichen 21,2 % Warenverluste werden durch Lieferanten und Hersteller oder interne Fehler verursacht.

7.331 Ladendiebstähle registrierte die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010. Die Fallzahlen haben sich damit seit 2001 (14.739) nahezu halbiert.

93,4 % aller gemeldeten Ladendiebstähle wurden 2010 in Mecklenburg-Vorpommern von der Polizei aufgeklärt.

91,2 % aller 2010 in Mecklenburg-Vorpommern ertappten Ladendiebe sind Deutsche. Vorwiegend handelt es sich um erwachsene (65,8 %), männliche (67 %) Täter.

Gestohlen wird vor allem, was klein und teuer ist und sich besonders gut für den Weiterverkauf eignet. Ganz oben auf der Liste stehen dabei Mode- und Bekleidungsartikel, Accessoires, Lebensmittel, Spirituosen und Feinkost, Autozubehör, Eisenwaren und Baumarktartikel, Bücher, Zeitschriften und Schreibwaren, Kosmetika und Gesundheitsartikel sowie DVDs und Videospiele.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Wann liegt eine verfolgbare Straftat vor?

Unter Ladendiebstahl versteht man die Wegnahme ausgelegter Waren in der Absicht, diese ohne Bezahlung für sich zu behalten.

Ein Diebstahl bzw. der ebenfalls strafbare Versuch ist bereits begangen, wenn

- unbezahlte Ware aus dem Verkaufsraum entfernt wird,
- unbezahlte Ware noch im Verkaufsraum unter der Kleidung oder in einem Behältnis versteckt wird,
- zum Verkauf angebotene Lebensmittel verspeist werden.

Straftaten (beispielsweise Betrug, Urkundenfälschung oder Sachbeschädigung) können auch vorliegen, wenn

- Preisetiketten ausgetauscht werden,
- Mengen falsch angegeben werden,

- Sicherungsetiketten oder sonstige Warensicherungssysteme (vgl. 4.4) irreparabel zerstört werden,
- in einer Verpackung preiswerter Sachen mehr oder teurere Waren mitversteckt werden.

Ob strafbares Verhalten vorliegt, hängt von der Begehungsweise im Einzelfall ab.

Bei einem geringen Schadenswert bis etwa 25,- EUR wird der Diebstahl nur auf ausdrücklichen Strafantrag des Geschädigten (vgl. 3.2.2) verfolgt (§ 248 Strafgesetzbuch [StGB]), es sei denn, die Staatsanwaltschaft bejaht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, etwa bei Wiederholungstätern oder besonderen Vorgehensweisen.

3.2 Rechtliche Möglichkeiten der Ladeninhaber und Mitarbeiter

3.2.1 Vorläufige Festnahme

Jedermann (also auch Ladeninhaber, Verkaufspersonal und Detektive) hat das Recht, eine Person vorläufig festzunehmen (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO]), wenn der Täter

- a) nach Begehung einer Straftat **und**
- b) auf frischer Tat betroffen oder danach verfolgt wird **und**
- c) sich durch Flucht einer Feststellung seiner Identität zu entziehen versucht oder Identitätsfeststellungen aus anderen Gründen nicht sofort möglich sind.

Dabei ist zu beachten: Die Tat muss „frisch“ sein, das heißt es muss noch ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Tat

bestehen. Dies ist unproblematisch bei sofortigem Einschreiten nach Beobachtung der Tat im Laden. Ebenfalls erlaubt ist die vorläufige Festnahme bei einer Verfolgung (Nacheile) unmittelbar im Anschluss an die Tat.

Nicht zulässig ist aber eine Festnahme bei einem späteren Wiedererkennen des Täters (z. B. zu späterer Tageszeit oder am nächsten Tag).

Die Festnahme als solche muss nicht in einer bestimmten Form erfolgen. Es muss dabei aber erkennbar werden, dass es sich um eine vorläufige Festnahme handelt und aufgrund welcher Tat sie erfolgt.

Kommt der Verdächtige der Aufforderung, z. B. ins Büro mitzukommen, nicht freiwillig nach **und** macht er zugleich Anstalten, sich ohne Bekanntga-





3. Rechtliche Grundlagen

be seiner Identität zu entfernen, ist die Anwendung körperlicher Gewalt zulässig, soweit sie für ein Festhalten unbedingt erforderlich ist.

Der Verdächtige ist nur gegenüber der Polizei zur Angabe von Personalien verpflichtet. Gibt er seine Personalien daher nicht freiwillig bekannt oder kann er sich nicht ausweisen, empfiehlt es sich, möglichst schnell die Polizei zu rufen. Achtung: Das Festnahmerecht gibt kein Recht zur Durchsuchung! Nur nach Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung (Muster Anlage 5.3) darf eine Durchsuchung, etwa nach Personaldokumenten oder Diebesgut, erfolgen.

Der Zweck der Festnahme darf nur darin bestehen, den Täter der Strafverfolgung zuzuführen! Eine vorläufige Festnahme ist insbesondere dann nicht (mehr) angezeigt, wenn die Personaldokumente oder Ablichtungen hiervon einbehalten werden können. Festnahmemaßnahmen sind nicht (mehr) zulässig, wenn sie nur noch, d. h. ausschließlich, dem Auffinden oder der Wiedererlangung von Ware dienen.

Im Interesse der grundsätzlich vorrangigen Eigensicherung und um Eigenschädigungen zu vermeiden, sollten insbesondere gefährliche Festnahmeaktionen unterbleiben.

Kinder (noch nicht 14 Jahre alt) sind gemäß § 19 StGB schuldunfähig und können deshalb strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Strafprozessuale Maßnahmen gegen Kinder, insbesondere ihre Festnahme, sind daher unzulässig. Gleichwohl sollten unverzüglich die Eltern, wenn diese nicht erreichbar sind, die Polizei, benachrichtigt werden.

3.2.2 Strafanzeige und Strafantrag

Die Strafanzeige besteht in der Mitteilung des geschehenen (als strafbar eingeschätzten) Sachverhaltes an die Strafverfolgungsorgane. Sie sollte grundsätzlich an die Polizei gerichtet werden.

Ein Strafantrag ist eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung, dass die Strafverfolgung des Täters gewünscht wird. Er kann vorsorglich gestellt werden, ist jedoch dann zwingend erforderlich, wenn das Gesetz die Strafverfolgung ausdrücklich vom Vorliegen eines Strafantrages abhängig macht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Verstoß gegen ein erteiltes Hausverbot vorliegt (§ 123 StGB) oder sich die Tat auf geringwertige Sachen bezieht (§§ 248a, 263 Absatz 4 StGB). Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme von der Tat bei den Strafverfolgungsbehörden eingegangen sein (§ 77b StGB).

Es empfiehlt sich, das bei Polizei und Einzelhandelsverband erhältliche Musterformular (Anlage 5.4) zu verwenden. Jede bei der Polizei erfolgte Anzeige wird nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Vollständige Angaben zum Sachverhalt, Namen und ladungsfähige Anschriften der Zeugen sowie – falls vorhanden – die Bezeichnung weiterer Beweismittel, können Nachermittlungen vermeiden und eine unverzügliche Strafverfolgung ermöglichen.

3.2.3 Hausverbot

Wer ein Geschäft trotz eines bestehenden Hausverbotes betritt, begeht eine Straftat, den Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB. Diese Straftat wird nur auf Strafantrag (vgl. 3.2.2) verfolgt. Der Geschäftsinhaber hat die Möglichkeit, dem Straftäter ein solches Hausverbot zu erteilen. Dies kann mündlich oder schriftlich (Muster Anlage 5.2) geschehen. Es ist sicherzustellen, dass die betroffene Person davon in verständlicher Weise Kenntnis nimmt und auf die Folgen der Nichtbeachtung hingewiesen wird. Sofern ein schriftlich erteiltes Hausverbot nicht unterschrieben wird, wozu die betroffene Person nicht verpflichtet ist, sollte ein Zeuge hinzugezogen werden.

3. Rechtliche Grundlagen

3.3 Entscheidungen der Staatsanwaltschaft

3.3.1 Einstellung gemäß § 153 StPO

Die Staatsanwaltschaft wird in der Regel diese Einstellungsart wählen, wenn der Schaden und die Schuld des Täters als gering anzusehen sind und der Täter wegen eines Ladendiebstahls noch nicht in Erscheinung getreten ist.

3.3.2 Einstellung gemäß § 153a StPO

Ist der Schaden höher, können die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren gemäß § 153a StPO vorläufig einstellen und dem Täter Auflagen und Weisungen (Geldleistungen, Schadenersatz, gemeinnützige Arbeit) erteilen, die das Interesse der Strafverfolgung befriedigen.

Nach Erfüllung dieser Auflagen innerhalb einer bestimmten Frist (längstens sechs Monate) wird das Verfahren endgültig eingestellt.

3.3.3 Einstellung nach § 154 StPO

Die Staatsanwaltschaft hat auch die Möglichkeit, von der Verfolgung der angezeigten Tat abzusehen, wenn eine mögliche Bestrafung des Tatverdächtigen aufgrund einer anderen, gegen ihn bereits rechtskräftig verhängten bzw. zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder fallen würde.

3.3.4 Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Das Verfahren wird eingestellt, wenn sich herausstellt, dass die Tat nicht nachweisbar ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Wegnahme der Ware nicht beobachtet wurde und auch nicht anhand von technischen Überwachungsaufzeichnungen erkennbar ist oder wenn die aufgefundene Ware nicht eindeutig einem Täter zugeordnet werden kann.

3.3.5 Verfahren gegen Jugendliche

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 45 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz sanktionslos von der Verfolgung jugendlicher Täter absehen, wenn die Voraussetzungen einer Einstellung gemäß § 153 StPO (vgl. 3.3.1) vorliegen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Einschaltung des Gerichts noch nicht für erforderlich hält und bereits erzieherische Maßnahmen durchgeführt wurden oder bevorstehen oder der Jugendliche sich ernsthaft um Schadensausgleich bemüht, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren ebenfalls einstellen (§ 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz).

3.4 Verfahrensweise der Gerichte nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft

3.4.1 Anklage und Hauptverhandlung

Zu diesem Verfahren kommt es, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich erscheint, etwa weil für den Tatnachweis eine unmittelbare Beweisaufnahme erforderlich oder für die Festsetzung der Rechtsfolgen der persönliche Eindruck des Täters entscheidend ist oder eine Verurteilung im Strafbefehlsverfahren (vgl. 3.4.2) vor-

aussichtlich nicht in Betracht kommt. Es werden Zeugen geladen, die den Tathergang schildern.

3.4.2 Strafbefehlsverfahren

Dabei handelt es sich um eine vereinfachte Form des Strafverfahrens. Eine Geld- oder Freiheitsstrafe wird auf Antrag des Staatsanwaltes ohne förmliche mündliche Gerichtsverhandlung





3. Rechtliche Grundlagen

vom Richter festgesetzt. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.

3.4.3 Beschleunigtes Verfahren

Ist der Sachverhalt einfach und der Täter geständig, wird der Staatsanwalt dem zuständigen Gericht einen entsprechenden Antrag stellen und das Gericht alsbald (möglichst innerhalb einer Woche) eine mündliche Verhandlung durchführen. Bei Jugendlichen ist das beschleunigte Verfahren unzulässig; an seine Stelle tritt das vereinfachte Jugendverfahren. Dieses Verfahren ist zwar erzieherisch sehr wirksam („Die Strafe folgt auf dem Fuße“) aber organisatorisch sehr aufwendig, sodass das beschleunigte Verfahren in der Praxis nur aus-

nahmsweise in begründeten Einzelfällen dem Strafbefehlsantrag (vgl. 3.4.2) vorgezogen wird.

3.4.4 Verfahren gegen Jugendliche

Mit Rücksicht auf den vorrangigen Erziehungsgedanken des Jugendstrafverfahrens gelten hier umfangreiche Besonderheiten, die hier nicht vollständig dargestellt werden können. Beispielsweise bietet das Jugendstrafrecht abgestufte Sanktionsmöglichkeiten, die ein auf Alter, Lebensumstände und Entwicklungsstand abgestimmtes Einwirken auf den Täter gewährleisten sollen. Darüber hinaus findet die Hauptverhandlung gegen den jugendlichen Angeklagten unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

3.5 Verfahrensinformationen und Schadenersatz

Bei allen Verfahrenseinstellungen erhält derjenige, der die Strafanzeige erstattet hat, automatisch eine Nachricht von der Einstellung.

Kommt es zu einer gerichtlichen Entscheidung, können der Anzeigenerstatte und der Geschädigte einer Hauptverhandlung als Zuschauer beiwohnen, sofern sie nicht als Zeugen in Betracht kommen. Nur der Geschädigte allerdings **kann beantragen**, über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt zu werden.

Unabhängig von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder der Durchführung eines Strafverfahrens stehen dem Geschädigten Schadenersatzansprüche gem. § 823 BGB zu. Diese sind zwar grundsätzlich vor einem Zivilge-

richt geltend zu machen, können aber im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens auch zum Gegenstand des Strafverfahrens gemacht und dort mitentschieden werden. Der Flyer des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern „Stichwort Adhäsionsverfahren – Das Zivilverfahren im Strafprozess“ enthält hierzu nähere Erläuterungen.

Weitere Informationen enthält das bundeseinheitliche „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“.

Beide Informationsblätter stehen im Internet (www.regierung-mv.de) unter der Rubrik „Justizministerium/ Publikationen“ bzw. unter dem Stichwort „Opferschutz“ zum Download zur Verfügung.

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Schulung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig in allen Themenbereichen der Ladendiebstahlprävention durch spezielle Schulungen. Gut informierte Mitarbeiter können Diebstähle sicherer erkennen und ihre Eingriffsmöglichkeiten besser einschätzen.
- Folgende Inhalte sollten vermittelt werden:
 - Erkennen von spezifischen Verhaltensweisen bei Ladendieben (siehe Anlage 5.1: Die gängigen Tricks der Ladendiebe),
 - richtiges Verhalten bei verdächtigen Personen und Veranlassung der entsprechenden Maßnahmen,
 - richtiger Umgang mit dem Täter,
 - rechtliche Grundlagen,
 - Hitlisten gestohlener Waren,
 - diebstahlbegünstigende Umstände,
 - vom Unternehmer ergriffene Schutzmaßnahmen.
- Nutzen Sie Beratungsangebote von Sicherheitsfachleuten, z. B. der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, Einzelhandelsverbände, Detekteien oder Sicherheitsfirmen, um ein Ihrem Unternehmen entsprechendes Schulungskonzept zu erstellen.
- Erstellen Sie darüber hinaus Betriebsanweisungen (siehe Anlage 5.7) zur Vermeidung von Ladendiebstählen und für den Umgang mit Ladendieben. Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig auf deren Basis. Dies schafft zusätzliche Handlungssicherheit.
- Führen Sie betriebliche Hitlisten gestohlener Artikel, um bei Mitarbeitern eine besondere Aufmerksamkeit für diese Artikel zu erzielen.
- Legen Sie besonderen Wert auf eine hohe Kundenorientierung der Mitarbeiter. Dadurch lassen sich auch ausgesprochen positive Effekte in der Diebstahlvorbeugung erzielen.
- Couragierte und motivierte Mitarbeiter sowie ein gesundes Arbeitsklima sind der beste Schutz gegen Ladendiebstähle. Das Aussetzen hoher Fangprämien oder Belohnungen kann jedoch Beschäftigte dazu verleiten, sich in vermeidbare Gefahren zu begeben (vgl. 3.2.1 und 4.8).

4.2 Vorbeugen von Mitarbeiterdiebstahl

- Unterstützen und pflegen Sie ein ehrliches und vertrauensvolles Betriebsklima. So können schwarze Schafe effektiv entlarvt werden.
- Erhöhen Sie mit fairer Unternehmensführung und leistungsgerechten Arbeitsverträgen die Mitarbeiterzufriedenheit. Damit beeinflussen Sie das Diebstahlverhalten positiv.
- Vermeiden Sie eine hohe Personalfluktuation und führen Sie geeignete Bewerberscreenings vor der Einstellung durch. So verhindern Sie, dass Personen mit geringer Integrität im Unternehmen arbeiten.
- Benennen Sie problematische Entwicklungen und vereinbaren Sie klare organisatorische Regeln für Mitarbeiter sowie die Dienstaufsicht durch Vorgesetzte (Betriebs- und Hausordnung, Kassenvorschrift).
- Verdeutlichen Sie Ihren Mitarbeitern welcher Schaden dem Unternehmen durch Diebstahl entsteht.
- Nutzen Sie Schutzmaßnahmen wie Kameraüberwachung, Kassenskontrollen oder verdeckt arbeitende Revisoren. Diese helfen Diebstahlmöglichkeiten zu reduzieren.





4. Hinweise und Empfehlungen

- Belehren Sie Ihre Mitarbeiter auch über die arbeits- und strafrechtlichen Folgen eines Diebstahls und setzen Sie

in erwiesenen Fällen die erforderlichen Schritte schnell und konsequent um.

4.3 Verbesserung der Ladengestaltung und Warenpräsentation

- Gestalten Sie Verkaufsräume übersichtlich und reduzieren Sie Ausgänge auf ein unbedingt notwendiges Maß. Belassen Sie Notausgänge dabei aber stets geöffnet.
- Bemessen Sie die Höhe von Regalen und sonstigen Warenträgern so, dass das Verkaufspersonal jederzeit freien Ein- und Überblick hat.
- Richten Sie in größeren Verkaufsräumen ein erhöhtes Büro oder eine verdeckte Beobachtungsmöglichkeit ein, damit die dort tätigen Mitarbeiter den Geschäftsablauf beobachten können.
- Bewahren Sie besonders diebstahlgefährdete Artikel wie Schmuck, Uhren, teure Kosmetika, Foto- und Filmgerät, Phonoartikel sowie hochwertige Genussmittel in einbruchhemmenden Glasvitrinen auf bzw. stellen Sie nur

die Verpackungen in die Auslage.

- Achten Sie auf ständige Überwachung der Umkleidekabinen sowie darauf, dass Kunden diese nur mit einer begrenzten Anzahl von Kleidungsstücken aufsuchen.
- Schildern Sie zur besseren Orientierung der Kunden den Kassenstandort aus und gewährleisten Sie mit einer erhöhten Position des Kassenspersonals einen besseren Überblick.
- Richten Sie eine Aufbewahrungsstelle für Einkaufstaschen ein. Soweit es nach der Struktur des Betriebes möglich scheint, verbieten Sie das Mitführen von Behältnissen, die häufig als Transportmittel von Diebesgut dienen.

Weitere Tipps entnehmen Sie bitte der Anlage 5.6.

4.4 Sicherung der Waren

- Setzen Sie, auf die zu sichernde Ware zugeschnittene, elektronische Warensicherungssysteme mit folgenden Basistechnologien ein:
 - Akkusto-magnetische Technologie (AM)
 - Elektro-magnetische Technologie (EM)
 - Radiofrequenz-Technologie (RF)
- Sichern Sie Waren in geeigneten Fällen auch auf mechanische (Ketten, Stahlseile, Glasabdeckungen) oder elektro-mechanische (Leinensicherung) Art.
- Informieren Sie sich über die Möglichkeit der herstellerseitigen Quellen-sicherung Ihrer Waren sowie über die

Kompatibilität mit Ihrer bereits vorhandenen Sicherungstechnik.

- Schulen Sie Ihr Personal im Umgang mit den von Ihnen genutzten Warensicherungssystemen sowie deren Manipulationsmöglichkeiten.
- Bedenken Sie, dass bei Alarmauslösungen des Warensicherungssystems auch entsprechend geschultes Personal eingreifbereit sein muss.
- Nehmen Sie für die optimale Auswahl der Warensicherung eine Fachberatung in Anspruch. Ansprechpartner vermittelt Ihnen Ihr Einzelhandelsverband.



4. Hinweise und Empfehlungen

- Machen Sie Kunden aus psychologischen Gründen auf das Vorhanden-

sein technischer Warnsysteme aufmerksam.

4.5 Nutzung technischer Überwachung

- Verwenden Sie Bewegungsmelder oder fest angebrachte Kameras dort, wo sie hauptsächlich der Überwachung von Treppenhäusern, Neben-, Personal- und Lagerräumen bzw. der Langzeitaufzeichnung dienen.
- Nutzen Sie Kameradomes, um mit umfangreicheren Bedienmöglichkeiten eine Komplettüberwachung durchzuführen.
- Beachten Sie dabei die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Weisen Sie insbesondere öffentlich auf die Kameraüberwachung hin.
- Setzen Sie zusätzlich auch Kameraattrappen und Spiegel als wirkungsvolles und zudem kostengünstiges Mittel ein, um potentielle Ladendiebe abzuschrecken oder in gut einsehbare Bereiche zu lenken.
- Installieren Sie eine Einrichtung zur stillen Alarmierung von Kollegen, Detektiven, Sicherheitsdiensten oder der Polizei.
- Lassen Sie sich für eine optimale technische Überwachung in Ihrem Unternehmen durch Fachleute beraten.

4.6 Einsatz von Sicherheitspersonal

- Steigern Sie durch uniformierte Sicherheitsdienste die Sicherheit in Geschäften und Einkaufsstrassen. Als präsenste Ansprechpartner wirken sie positiv auf Kunden und bestärken Mitarbeiter in ihrer Bereitschaft Ladendiebe anzusprechen.
- Schrecken Sie durch uniformierte Türsteher potentielle Ladendiebe bereits vor Eintritt in das Geschäft ab. Diese Sicherheitskräfte überprüfen zudem professionell die Kunden, die einen Warensicherungsalarm auslösen.
- Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter bei der Aufdeckung von Ladendiebstahl zusätzlich durch die Beschäftigung von Ladendetektiven.
- Organisieren Sie mit anderen Unternehmern die Anstellung von mobilen Citydetektiven. In vielen deutschen Städten bewährt, profitieren besonders kleinere Geschäfte von dieser Maßnahme.
- Decken Sie durch den Einsatz, der vom Einzelhandelsverband vermittelbaren Testklauer, Sicherheitslücken in der Diebstahlvorbeugung auf.
- Dämmen Sie mit verdeckt arbeitenden Revisoren innerbetriebliche Kriminalität effektiv ein. Wichtige Voraussetzungen für verdeckte Revisoren sind kaufmännische und kriminalistische Kenntnisse, um als „normaler“ Mitarbeiter eingestellt, schnell an Informationen über Täter und deren Arbeitsweise zu gelangen.
- Lassen Sie sich Qualifikation und Erfahrung des von Ihnen beschäftigten Sicherheitspersonals nachweisen. Professionelle und seriöse Sicherheitsunternehmen vermittelt Ihnen Ihr Einzelhandelsverband.
- Regen Sie auch Kunden durch verschiedene Anreize, wie öffentliche Belobigungen und Gutscheine, zur Mithilfe bei der Abwehr von Ladendieben an.



4. Hinweise und Empfehlungen

4.7 Sicherer Umgang mit den Tageseinnahmen

- Sichern Sie angenommene Zahlungsmittel unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z. B. durch Schließen der Kassenschublade.
- Verwahren Sie angenommene Zahlungsmittel, einschließlich Wechselgeld, nur in der Registrierkasse.
- Achten Sie darauf, den festgelegten Höchstbetrag nicht zu überschreiten.
- Bringen Sie die angenommenen Zahlungsmittel bei Überschreiten des für die Registrierkasse festgelegten Höchstbetrages an den hierfür bestimmten Aufbewahrungsort oder lassen Sie diese abholen.
- Führen Sie die Geldbearbeitung, z. B. Zählen und Bündeln, hinter verschlossenen Türen durch und verhindern Sie die Einsicht von außen.
- Nehmen Sie angenommene Zahlungsmittel nicht mit nach Hause.
- Verändern Sie nicht ohne Anweisung die Programmierung der Sperrzeiten von Zeitverschlusssystemen.
- Verwahren Sie Hilfsmittel, mit denen die Sperrzeiten verändert werden können, im Geldschrank.
- Prägen Sie sich den nächsten Standort des Telefons bzw. Alarmknopfes ein und achten Sie darauf, dass dieser für Sie zugänglich ist.

4.8 Konsequente Reaktion

- Sehen Sie nicht aus falscher Motivation über einen Ladendiebstahl hinweg oder von einer Anzeige ab. Jede konsequente Reaktion auf eine solche Straftat beugt der Begehung weiterer vor.
- Beachten Sie beim Umgang mit Ladendieben stets die Eigensicherung. Insbesondere sollten gefährliche Festnahmeaktionen unterbleiben. Die körperliche Unversehrtheit steht vor der Ergreifung eines Ladendiebes.
- Führen Sie Mitarbeiterschulungen durch, um Selbstüberschätzung und Rechtsunsicherheit im Sinne einer sachgerechten Reaktion abzubauen. Lassen Sie sich dabei von Sicherheitsfachleuten unterstützen.
- Stellen Sie Ladendiebe unter Berücksichtigung der Eigensicherung mit Hilfe geeigneter und geschulter Mitarbeiter und machen Sie Gebrauch von der vorläufigen Festnahme. Beachten Sie dabei die unter Punkt 3.2.1 aufgeführten Möglichkeiten und Grenzen der Personalienfeststellung und Durchsuchung.
- Rufen Sie im Zweifel die Polizei zur Klärung.
- Verständigen Sie grundsätzlich die Polizei, wenn Ladendiebe aggressiv auftreten und unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- Verständigen Sie bei von Kindern (noch nicht 14 Jahre alt) begangenen Ladendiebstählen unverzüglich die Eltern, wenn diese nicht erreichbar sind, die Polizei.
- Erstellen Sie in jedem Fall von Ladendiebstahl eine Anzeige (Muster Anlage 5.4).
- Erteilen Sie Ladendieben ein Hausverbot (Muster Anlage 5.3) und schaffen Sie Möglichkeiten dessen konsequenter Umsetzung.
- Erstellen Sie Betriebsanweisungen (Muster siehe Anlage 5.8), die ein konsequentes Einschreiten Ihrer Mitarbeiter bei Ladendiebstählen regeln.
- Bringen Sie, für Kunden gut sichtbar, mehrsprachige Warnschilder an, dass jeder Ladendieb angezeigt, ein Hausverbot ausgesprochen sowie entsprechender Schadenersatz geltend gemacht wird.



4. Hinweise und Empfehlungen

4.9 Vernetzung und Kooperation

- Schaffen Sie durch beständige Zusammenarbeit ein Vertrauensverhältnis zu anderen Unternehmern sowie zu den staatlichen und privaten Ordnungshütern.
- Entwickeln Sie Sicherheitspartnerschaften zum Austausch von Erkenntnissen über die Lageentwicklung und die Täterstrukturen des Phänomens Ladendiebstahl sowie zur Absprache konkreter gemeinsamer Bekämpfungsstrategien (z. B. mobile Citydetektive, Fußstreifen durch Sicherheitskräfte).
- Installieren Sie zusammen mit Unternehmern in Ihrer Umgebung lokale „Warnsysteme“, um zeitnah über potentielle Ladendiebe in der Einkaufsstraße oder dem Stadtteil zu informieren.
- Führen Sie gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Nutzen Sie dafür die Angebote der Einzelhandelsverbände, Sicherheitsfirmen und der Polizei.
- Betreiben Sie gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kampagnen, Wettbewerbe), um Ladendiebstahl vorzubeugen und die Kundensicherheit zu erhöhen.
- Wirken Sie in Kommunalen Präventionsräten mit und profitieren Sie dort vom Erfahrungsaustausch und den Vernetzungsmöglichkeiten.
- Unterstützen Sie in Ihrem Sinne die wertvolle Präventionsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Jugendeinrichtungen. Informieren Sie sich auch über Fördermöglichkeiten zur Umsetzung dieser Aktivitäten (z. B. Förderprogramm des LfK).

4.10 Präventionsarbeit ab Kindergarten

- Treten Sie mit Kindergärten, Schulen oder Freizeiteinrichtungen in Kontakt, um eine Vertrauensbasis aufzubauen.
- Unterstützen Sie z. B. mit dem Ausleih von Sportgeräten oder Spielzeugen Ferienprogramme und andere Aktionen für Kinder und Jugendliche.
- Ermöglichen Sie den Besuch von Kaufhäusern und Geschäften, um die Geschäftsabläufe in Warenhäusern transparenter zu machen und gleichzeitig die Anonymität zu senken.
- Bringen Sie sich mit Ihrem Einzelhandelsunternehmen in Kooperation mit der Schule und der Polizei zu verschiedenen Themen wie Eigentum, marktwirtschaftliche Prinzipien und Rechtsgüterschutz in einzelne Unterrichtseinheiten ein.
- Führen Sie in Zusammenarbeit mit Schulen Aufklärungskampagnen durch oder begleiten Sie Projektwochen in denen Kindern und Jugendlichen die persönlichen und rechtlichen Folgen, wie auch die unternehmerischen und gesellschaftlichen Folgen von Ladendiebstahl verdeutlicht werden.
- Organisieren Sie gemeinsam mit Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe oder der Jugendrechtshäuser z. B. Informationsgespräche zum Ladendiebstahl oder den Besuch von Gerichtsverhandlungen.

5.1 Die gängigen Tricks von Ladendieben

Gebräuchlichste Methode:

Die Ware verschwindet direkt in der Einkaufstasche, in großen Manteltaschen oder weiten offenen Jacken. Es betrifft die so genannten „Gelegenheitsdiebe“, die heutzutage wieder wesentlich mehr geworden sind.

Alt-gegen-Neu-Trick:

Diese Methode wird häufig in Schuhgeschäften und Textilfachgeschäften angewendet, wo mit neuen Schuhen an den Füßen oder mit einer teuren Lederjacke das Geschäft verlassen wird, während die „alten Treter“ im Regal zurückgelassen werden.

Trojanisches Pferd:

Eine offene, präparierte Handtasche wird auf einen Warenstapel gestellt, der Ladendieb täuscht vor, etwas in der Tasche zu suchen. In Wirklichkeit öffnet er die im Boden der Tasche eingelassene Klappe und zieht die unter der Tasche befindliche Ware hinein.

Präpariertrick:

Neue Ware wird „präpariert“, um den Eindruck zu erwecken, sie sei bereits ins Geschäft mitgebracht worden. So werden z. B. eine angebrochene Zigarettenschmuckpackung, ein Schlüsselbund oder Streichhölzer in den Taschen einer gestohlenen Jacke untergebracht.

Ablenkungstrick:

Oft beim Ladendiebstahl durch mehrere Personen: Während eine Person die Aufmerksamkeit des Verkaufspersonals auf sich lenkt, begehen die Komplizen den Ladendiebstahl. Oder: Eine Person fragt nach dem Artikel, der nicht im Verkaufsraum, sondern im hinteren Geschäftsbereich oder auf Lager vorrätig ist. Dadurch muss das Personal den Laden für eine kurze Zeit unbeaufsichtigt lassen, um den Artikel zu holen.

Sicherungstrick:

Bei Waren, die mit Steckkontakten/Ruhestromanlagen gesichert sind (Pelze, Stereoanlagen oder Fernseher), wird vom Ladendieb an einem Artikel der Kontakt entfernt und Alarm ausgelöst. Aus sicherer Entfernung beobachtet er, ob das Personal lediglich den Alarm ausschaltet oder auch die Kontakte kontrolliert. Falls nur der Alarm abgestellt wurde, ohne zu überprüfen, ob ein Kontakt an einem Artikel un-

terbrochen ist, kann die entsicherte Ware vom Ladendieb gestohlen werden.

Klaukoffertrick:

Ein als Geschenk präparierter hohler Karton wird in einer Tasche ins Geschäft mitgebracht. Das Band der Geschenkverpackung umschließt den Karton augenscheinlich fest. Das Band läuft jedoch keineswegs durchgehend, sondern verbirgt optisch einen an der Oberseite des Kartons angebrachten Klappdeckel. Durch ihn kann der Karton mit Diebesgut gefüllt werden.

Verwirrtrick:

Der Ladendieb verwickelt mehrere Mitarbeiter in ein Gespräch und lenkt somit die Aufmerksamkeit auf sich. Derweil kann sich ein Komplize im Geschäft als Ladendieb betätigen.

Umpacken:

An der Kasse bezahlt der Kunde eine Flasche Badezusatz. Im Umkarton befindet sich jedoch nicht die Flasche Badezusatz, sondern teurer Cognac. Dieser Trick wird besonders häufig im Spirituosensortiment und bei hochwertigem Parfüm angewandt.

Gebrauchte Kassenbons:

Gerade im Lebensmittelhandel lassen Kunden häufig ihre Bons an der Kasse liegen. Mit einem solchem Kassenzettel kann ein Ladendieb „einkaufen“ gehen. Er sucht nach den eingetippten Preisen die Waren aus und packt sie in seine Tasche. Zur Tarnung wird noch ein zusätzliches kleines Teil gekauft, das er „vorher vergessen“ hatte. An der Kasse wird nur noch das neue Teil bezahlt und der Kassenschein als Legitimation für die anderen Waren vorgelegt.

Ineinanderpacken:

Hohlkörper, wie z. B. gekaufte Abfalleimer, werden mit gestohlener Ware aufgefüllt. Dieser Trick wird auch häufig bei Lederwaren, z. B. Taschen oder Portemonnaies angewandt.

Zwiebeltrick:

Diese Methode wird häufig im Textilbereich angewendet. Sie bezieht sich auf das Übereinanderziehen von mehreren Textilien in der Umkleekabine.

Kinderwagentrick:

Die gestohlene Ware wird im Kinderwagen verstaut. Die Ausrede des Ladendiebes bei Überführung – „das muss der Kleine wohl eingesteckt haben“ – erschwert die Beweislage.

Aufeinanderpacken:

Neben den Waren, die im Einkaufswagen sind, befindet sich auf der unteren Abstellfläche ein schwerer Getränkekasten. Wegen des hohen Gewichtes wird der Kasten beim Kassiervorgang nicht auf das Band gestellt. Somit entgehen der Kassiererin die unter dem Kasten flach liegenden Zeitschriften. Auch möglich: Eine teure Spirituose wird im Getränkekasten mit einer günstigen Limonadenflasche getauscht.

Schwangerschaftstrick:

Weibliche Ladendiebe täuschen manchmal eine Schwangerschaft vor, um unter dem weiten Umstandskleid alle möglichen Waren zu verstecken.

Soziale Tour:

Hierbei setzen die Täter auf das soziale Empfinden, um die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter herabzusetzen. Denkbare Varianten sind z. B. die nette junge Frau mit dem eingegipsten Arm, die Mutter mit dem Kleinkind oder die alte Dame, die aus Vergesslichkeit wieder den Laden verlässt, um ihr Portemonnaie zu holen.

Zusatzkauf:

Der Dieb stattet die von ihm ausgewählten Artikel, z. B. Hifi-Geräte, Lampen usw. mit Zusatzartikeln aus, z. B. Glühbirnen oder Batterien, die im Preis nicht mit enthalten sind.

Zeitschrift in Zeitschrift-Trick:

Eine teure Computerzeitschrift oder ein anderer teurerer Artikel wird in eine wesentlich günstigere Zeitschrift gesteckt.

„Neuer“ Taschentrick:

Die mitgebrachten Taschen (Handtaschen, Reisetaschen) sind mit Alufolie ausgekleidet, so dass das Alarmsystem nicht reagiert.

Helmtrick:

Der „Kunde“ betritt das Geschäft mit einem Motorradhelm oder auch einem Fahrradhelm, den er am Unterarm oder in der Hand trägt. In einem unbeobachteten Moment verstaut er Kleinartikel im Helm.

Firmenstempel/Kopfbogen des Geschäftes

Hausverbot

Herrn/Frau _____
Name, Vorname

weitere Personalien (Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort etc.)

wird ☐ unbefristet / ☐ bis zum _____

das Betreten unserer Geschäftsräume und unserer Filialen unter Hinweis auf den Tatbestand des Hausfriedensbruches nachdrücklich untersagt.

Das Hausverbot wurde am _____ durch Herrn/Frau _____
bekannt gegeben und ist in den Geschäftsräumen schriftlich vermerkt worden.

Erklärung der betroffenen Person:

Ich habe das Hausverbot zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift der betroffenen Person

Zeuge der Erteilung des Hausverbotes: _____
Name, Vorname

ladungsfähige Anschrift (ggf. Geschäftsadresse)

Firmenstempel/Kopfbogen des Geschäftes

Einverständniserklärung

zur **Durchsuchung von Personen, Taschen und Gepäckstücken** sowie zur **Personalienfeststellung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

es besteht auf Grund des Alarms/einer Beobachtung der Verdacht, dass Sie unbezahlte Ware am Körper tragen und damit einen Diebstahl begangen haben. Die Aufklärung ist grundsätzlich Sache der Polizei, die befugt ist, in derartigen Fällen eine körperliche Durchsuchung und insbesondere bei Bestätigung des Verdachtes eine Feststellung Ihrer Personalien vorzunehmen.

Den damit verbundenen Aufwand können Sie aber vermeiden, indem Sie sich einverstanden erklären, von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter unseres Hauses durchsuchen zu lassen und/oder uns gegebenenfalls Ihren Namen und Ihre Anschrift unter Vorlage Ihres Bundespersonalausweises (Reisepasses) angeben.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung mit, indem Sie von den unten aufgeführten Möglichkeiten diejenigen ankreuzen und unterschreiben, für die Sie sich entscheiden.

- ☐ Obige Erläuterung habe ich gelesen und bin mit einer körperlichen Durchsuchung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Geschäftes einverstanden.
- ☐ Obige Erläuterung habe ich gelesen und bin mit der Feststellung meiner Personalien unter Vorlage meines Bundespersonalausweises (Reisepasses) einverstanden.
- ☐ Ich entscheide mich dafür, die Polizei zu holen und auf sie zu warten.

Ort und Datum

Unterschrift

Name des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Geschäftes

im Markt

Unterschrift des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

(Firmenstempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

** Zutreffendes bitte ankreuzen

5.6 Weitere Tipps zur besseren Ladengestaltung und Warenpräsentation

1. Ladengestaltung

Wo Übersicht herrscht, besteht wenig Möglichkeit zum Ladendiebstahl. Deshalb sollte bei Ladeneinrichtungen auf folgende Punkte geachtet werden:

- viel Licht; ein strahlend heller Raum hinterlässt den Eindruck beobachtet zu werden
- keine Nischen oder versteckte Ecken
- jeder Quadratmeter sollte möglichst gut einsehbar sein
- keine Regale, die höher als 170 cm sind
- keine Berge von Ware auf Verkaufstischen
- keine Säulen oder Pfeiler; wo dies aus statischen Gründen nicht möglich ist, sollten Spiegel die Sichteinschränkungen beheben
- Spiegel wirken zudem Raum vergrößernd und lassen keine Anonymität für Kunden zu
- keine Dekorationsinseln, die Sichtschutz für Unerlaubtes bieten
- keine unnötigen Raumteiler
- nur ein Ausgang bei kleineren Geschäften, da dieser mit einer Person gesichert werden kann
- hochwertige Ware und Kleinteile nach Möglichkeit in Vitrinen präsentieren
- Umkleidekabinen zur Vermeidung der Weiterleitung von Diebstahlware voneinander abgrenzen
- den Begrenzungsvorhang um 15-20 cm hochziehen oder so zuschneiden, dass er nicht vollständig schließt (Alternative sind Schwingtüren); der Kunde behält seine Intimsphäre, ist aber trotzdem verunsichert, Ware unterzuziehen
- auch der Teppichboden muss deshalb fest am Boden verklebt sein.

2. Checkoutzone

Checkoutzonen sind Durchgangsschleusen im Kassen- und Ausgangsbereich (z. B.: Lebensmittelsupermarkt). Diese ermöglichen eine gute Kontrolle der durch den Ausgang gebrachten Waren. Bei der Gestaltung sind folgende Punkte zu beachten:

- Eingang mit Drehkreuz versehen (Sperrung nur in eine Richtung begehbar)
- Seiten/Wände der Bereiche so gestalten, dass von außen kein Zugriff auf Ware möglich ist
- Kasse am Ausgang des Bereiches platzieren

- Durchgänge an nicht besetzten Kassen sperren
- Anbringung von Spiegeln an den Lebensmittelkassendurchgängen zur Einsicht auf die unteren Ablagen der Einkaufswagen.

3. Nebenräume, Notausgänge, Treppenhäuser und Rolltreppen

Nebenräume, Notausgänge und Treppenhäuser entziehen sich durch ihre Lage häufig der Beobachtung von Mitarbeitern/Detektiven. Daher sollte auf folgende Punkte besonders geachtet werden:

- Nebenräume und Handläger, die für Kunden erreichbar sind, bei Nichtanwesenheit von Mitarbeitern verschlossen halten; Hinweisschild „Kein Zutritt für Kunden“ anbringen
- Ausgegliederte Verkaufsfläche, z. B.: in Lagerbereichen, auf Parkdecks usw. gegen angrenzende Räume absichern
- Sicherung von Notausgängen:
 - generell durch Verplomben der Treibriegel
 - zusätzlich durch Klingel-/Hupkontakt
 - bei häufiger Beschädigung der Plombe Zählwerk zur Ermittlung der Anzahl der Türöffnungen einbauen
 - Überwachung durch Echtkameras oder Detektive
- Treppenhäuser absichern, die für Kunden nicht begehbar sein sollen (nur Nottreppenhäuser):
 - Türen mit Klingel-/Hupkontakt versehen
 - Lichtschranke mit starker Alarmhupe einbauen
 - Hinweisschilder „Kein Durchgang“ anbringen
 - Hinweisschilder „Kein Durchgang für Kunden“ anbringen, falls Zugang zum Lagerbereich möglich ist
- Ein-/Ausgänge nicht vor Geschäftsbeginn öffnen bzw. nur bei Einsatz einer Aufsicht
- Zugriff zur Ware von Rolltreppen aus verhindern, z. B.: durch Anbringung von Plexiglasscheiben.

4. Vitrinen

- Festlegung der Artikel, die in Vitrinen präsentiert werden
- Vitrinen generell abschließbar gestalten
- Verschluss der Vitrinen regelmäßig kontrollieren

lassen; Kontrollperson festlegen; Kontrollen vor Geschäftsbeginn und während des Tages

- Bei Einsatz von Schließanlagen für Vitrinen, z. B.: Schmuck oder Uhren:
 - Anzahl der Einzelschlüssel festlegen und personengebunden ausgeben (Schlüssel mit Namensschild versehen); zum Dienstende vollständiges Einsammeln der Schlüssel und Aufbewahrung über Nacht, z. B.: im Schmucktresor oder der Hauptkasse
 - Mitnahme von Schlüsseln außer Haus generell untersagen
 - Nachbestellung von Schlüsseln eindeutig regeln
- Kontrolle der Schließklötzchen auf einwandfreie Funktion
- Einbau batteriebetriebene Akustikmelder, die bei Öffnung der Scheiben Alarm geben.

5. Umkleidekabinen

- Die Umkleidekabinen sind so zu gestalten, dass ein mögliches Verstecken von Umkleidebügeln, Auszeichnungs- und Sicherungsetiketten vermieden wird. Dazu sind folgende Maßnahmen angeraten:
- Verkleidung bzw. Abdichtung von Hohlräumen durch Verleimen oder Silikonmasse an Fußböden, Wänden, hinter Spiegeln
- über Eck angebrachte Spiegel mit Kunststoff oder Holz verkleiden bzw. bündig an der Wand anbringen
- Vorhangschienen oberhalb abschrägen
- Vorhänge bis ca. Kniehöhe kürzen oder Pendeltüren einbauen
- Sitztonnen mit Böden versehen
- Heizkörper mit Gittern/Lochplatten verkleiden
- Kabinen oben mit Kunststoffnetz oder Fliegengitter überspannen
- keine Papierkörbe, Feuerlöscher und Sitztonnen mit abnehmbaren Deckeln in den Kabinen platzieren
- keine Warenlagerung in Umkleidekabinen
- bei größeren Kabinenanlagen zur besseren Überwachung nur einen Ein-/Ausgang zulassen
- keine Hinweisschilder, Plakate in den Kabinen aufhängen bzw. nur fest an der Wand anbringen
- regelmäßige Kontrollen durch Mitarbeiter auf lie-

gebliebene Ware, versteckte Etiketten und leere Bügel

- Einsatz batteriebetriebener Detektoren zur Abschreckung
- Kabinenkontrollmarken entsprechend der Anprobeteile mitgeben (ggf. nur in Spitzenzeiten)
- Anprobeteile nur außerhalb (vor) der Kabine aufhängen lassen
- Lichtschrankensystem mit optischer Anzeige „zur Zeit besetzt“ in den Kabinen anbringen lassen.

6. Shops und Warenträger

- Aufstellung von zugriffsicheren Zigarettensautomaten (Smoky-Theken); Diese sind in die Kassentische in unterschiedlichen Größen (bestimmt durch die Anzahl der Zigarettensmarken) integrierbar und verhindern durch Acryl-Glasscheiben den Zugriff auf die Warenschächte. Die Schachtel fällt im Blickfeld der Kassiererin auf das Laufband, nachdem der Kunde per Knopfdruck die gewünschte Zigarettensmarke und Packungsmenge gewählt hat (Diese Smoky-Theken sind problemlos in jedem Kassentisch nachrüstbar.)
- Tabakwarenstand (Rückwand/Thekenbereich) durch Jalousien nach Dienstschluss bzw. Zigarettenscontainer an nicht besetzten Lebensmittelkassen absichern
- Warenträger so anordnen, dass keine Umpackecken entstehen, besonders bei nachträglicher/zusätzlicher Aufstellung von Warenträgern
- Vermeidung von Shops in Mittellagen
- Einsatz von Bedienungstheken, insbesondere vor Rückwandabwicklungen.

7. Kassen

- Kassenstandorte festlegen:
 - für Kunden leicht auffindbar
 - Kennzeichnung durch Leuchttransparent/Schilder
 - an Kassen tätige Verkäufer müssen zu beobachten sein
- Zentral-/Bereichskassen:
 - auf Podeste stellen
 - Rückgeldgeber einsetzen
- Kassen, insbesondere in Rückwandbereichen, mit Kundenanzeige versehen

8. Warenpräsentation

- die Höhe des Warenaufbaus darf den Überblick über die Abteilung nicht behindern (abhängig vom Mobiliar)
- besonders diebstahlgefährdete Ware in Kassennähe oder in Rückwänden von Bedienungsbereichen platzieren, z. B.: Kleinfederwaren, Schmuck, Süßwaren usw.
- keine gemeinsame Auslage von Fachliteratur (Verkaufsware) und Prospekten
- Vermeidung unbeaufsichtigter Warenpräsentation vor Kundeneingängen
- auf vollständigen Rückfluss der Ware von Sonder-tischen/SV-Flächen bei Abteilungswechsel achten
- bei fehlender Einzelauszeichnung Preisliste oder Setzkasten mit ausgezeichneten Mustern im Kas-senbereich aufstellen
- kleinvolumige, hochwertige Artikel (z. B.: Uhren, Schmuck) während des Bedienungsgesprächs nur in kontrollierbaren Mengen vorlegen; bei Unterbrechung/Ablenkung bzw. Beendigung des Gesprächs die Ware sofort wieder unter Ver-schluss nehmen
- geordnete Präsentation von Großuhren, We-ckern, Bildern usw., so dass durch Entfernen eines Artikels eine Lücke entsteht; sofortiges Nachsortieren eines Ersatzartikels (Diebstahl wird sichtbar)

9. Dekoration

- die Dekoration (dem Kunden Preis-Leistung über plakative Werbung signalisieren) mit Sicherheitsbedürfnissen abstimmen
- Angebotsschilder in einer vertretbaren Menge und Deckenhöhe anbringen, damit die Durchsicht für Mensch bzw. Kamera gewährleistet ist
- kein zu massiver dekorativer Warenaufbau
- Dekorationsware an gefährdeten Stellen mög-lichst mit Sicherungsetiketten versehen
- keine hochwertige Ware in Möbelabteilungen beidekorieren; Ausnahme: Verkauf dieser Ware in der entsprechenden Abteilung.

10. Preisetiketten

- eindeutige Betriebskennzeichnung verwenden, damit kein Dieb anderweitigen Erwerb behaup-ten kann
- Etiketten sollten vorgestanzt sein, damit sie beim Ablöseversuch zerreißen
- Etiketten auf wesentliche, nicht auf austauschbare oder ablösbare Teile des Artikels aufbringen
- bei wertvollen Artikeln mehrfach an verborgenen Stellen anbringen

5.7 Musterbetriebsanweisungen der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)

Muster-Betriebsanweisung

„Zur Vermeidung von Ladendiebstählen“

An alle Mitarbeiter

- Begrüßen Sie den Kunden persönlich.
- Pflegen Sie immer wieder aktiven Blickkontakt mit dem Kunden.
- Lassen Sie verdächtige Personen nicht mit der Ware allein.
- Verabschieden Sie den Kunden persönlich.
- Achten Sie besonders auf Kunden mit großen Ta-schen, Rucksäcken, Tüten, Mänteln und sonstiger weiter Kleidung.
- Erinnern Sie Kunden, die im Laden Ware einste-cken, freundlich daran an der Kasse das Be-zahlen nicht zu vergessen.
- Achten Sie besonders auf Kinderwagen und sons-tige Transportmittel bzw. transportable Verstecke, wie Kartons u. a..
- Behandeln Sie Handwerker, Vertreter und Liefe-ranten wie Kunden.

Mustertexte für eine Betriebsanweisung zum sicheren Umgang mit Ladendieben

Die folgenden Mustertexte sind an die betrieb-lichen Verhältnisse anzupassen. Darüber hinaus brauchen die Mitarbeiter klare Vorgaben zu folgen-den Punkten:

- Herausgabe entwendeter Waren
- Aufnahme von Personalien
- Aufnahme eines Diebstahlprotokolls/der Zeugen-aussagen
- Stellen des Strafantrages
- Forderung von Schadenersatz
- Erteilung eines Hausverbots
- Rechte des gestellten Ladendiebs

Teil A

Für Mitarbeiter, die Ladendiebe stellen sollen

- Informieren Sie Kollegen oder sonstige Hilfs-kräfte.
- Schreiten Sie nur und erst dann ein, wenn der Diebstahl zweifelsfrei beobachtet wurde, und/oder der Tatverdächtige die Kassenzone mit unbezahl-ter Ware passiert hat.

Ansprache des Tatverdächtigen:

- Sprechen Sie Tatverdächtige ruhig und sachlich an.
- Bezeichnen Sie den Tatverdächtigen nicht in der Öffentlichkeit, z. B. vor Kunden, des Ladendieb-stahls.
- Bitten Sie den Tatverdächtigen immer ins Büro und sprechen Sie dabei von einer Unstimmigkeit oder davon, dass ein Missverständnis aufzuklären sei.
- Vermeiden Sie Provokationen jeglicher Art.
- Sprechen Sie Tatverdächtige nur an, wenn ein zweiter, möglichst kräftiger Mitarbeiter dabei mit-wirkt. Bei weiblichen Verdächtigen ziehen Sie im-mer eine Kollegin als Zeugin mit hinzu.

Auf dem Weg ins Büro

- Vermeiden Sie auf dem Weg ins Büro Situationen oder Örtlichkeiten, die einem Ladendieb die Ge-legenheit bieten, Ware loszuwerden oder zu flüchten.
- Wählen Sie immer den kürzesten Weg. Benutzen Sie keine Aufzüge.
- Geleiten Sie den Tatverdächtigen möglichst nicht allein ins Büro.
- Seien Sie stets auf der Hut.
- Kommt es zu Problemen, dann denken Sie daran: „Eigenschutz geht vor!“

Im Büro

- Ziehen Sie im Büro immer einen Kollegen hinzu. Ein Verkäufer sollte niemals mit einer weiblichen Tatverdächtigen allein im Büro sein, um den An-schein einer sexuellen Belästigung zu vermeiden.
- Bieten Sie dem Tatverdächtigen im Büro eine Sitzgelegenheit an (außer Reichweite von poten-tiellen Waffen (Scheren, Messer, TESA-Roller etc.).
- Wählen Sie die eigene Sitzposition so, dass Sie nicht direkt angegriffen werden können.
- Beschränken Sie die Anzahl der Personen im Raum auf eine angemessene Anzahl.
- Achten Sie darauf, dass sich niemand im unmit-telbaren Fluchtweg des Tatverdächtigen aufhält.
- Vermeiden Sie Störungen durch Dritte (Schild: „Bitte nicht stören!“).

- Fassen Sie verdächtige Personen nie an.
- Erzwingen Sie von Tatverdächtigen weder durch mündliche noch durch körperliche Drohung oder gar Gewaltanwendung Geständnisse, die Herausgabe der Ware oder die Angabe der Personalien.
- Führen Sie keine körperliche Durchsuchung und keine Taschenkontrolle gegen den Willen des Tatverdächtigen durch. Holen Sie zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung des Tatverdächtigen ein.
- Falls die Situation eskaliert und der Tatverdächtige randaliert, vermeiden Sie jegliche Verschärfung des Konflikts, bleiben Sie ruhig und sachlich.
- Flieht der Täter, so hindern Sie diesen nicht durch Gewalt daran und verfolgen Sie ihn auch nicht.
- Verwenden Sie keine Waffen.

Teil B

Für Mitarbeiter, die Ladendiebe nicht selber stellen sollen

- Informieren Sie die geschulten und hierfür vorgesehenen Mitarbeiter.
- Sprechen Sie Tatverdächtige nur an, wenn der betreffende Mitarbeiter dabei bereits mitwirkt.
- Überlassen Sie weitere Aktivitäten diesem Mitarbeiter.
- Unterstützen Sie diesen Mitarbeiter entsprechend den Regeln in Teil A.

5.8 Kontaktadressen, Links und Literatur

Bundesverband der Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS)

Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern
Güterbahnhofstraße 16, 19059 Schwerin
Tel.: 03 85 - 74 51 00

Provinzial-Versicherung

Landesdirektion Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 10, 18055 Rostock
Tel.: 03 81 - 8 07 75

Links/Downloads:

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes – www.polizei-beratung.de

Das globale Diebstahlbarometer 2010 – www.checkpointsystems.de

BGHW Merkblatt M8, Ladendiebstahl, Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, Ausgabe 11.2010 – unter: www.bghw.de – Startseite – Medien – Medienangebot der BGHW (Mediashop) – Info-Blätter – Kompakt – BGHW Kompakt 8: Ladendiebstahl

Informationen des Justizministeriums unter: www.regierung-mv.de – Justizministerium – Publikationen/Opferschutz

Literatur:

Handbuch zur Prävention von Ladendiebstahl, Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, Kiel 1999

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, „Mehr Sicherheit in den Städten und Gemeinden“, Köln 1998

HDE-Ratgeber „Ladendieb entdeckt, was tun?“, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Köln 1997

Kontaktadressen:

Einzelhandelsverband Nord e.V.

- Geschäftsstelle Schwerin -
Am Grünen Tal 29, 19063 Schwerin
Tel.: 03 85 - 3 97 71 36

- Geschäftsstelle Neubrandenburg -
Jahnstraße 3 d, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 03 95 - 58 14 80

- Geschäftsstelle Rostock -
Burgwall 15, 18055 Rostock
Tel.: 03 81 - 45 33 32

Landeskriminalamt

Mecklenburg-Vorpommern

Dezernat 61, Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe
Tel.: 0 38 66 - 64 61 20

Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen

Polizeiinspektion Schwerin
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Sieben-Seen-Center
Grabenstraße 1, 19061 Schwerin
Tel.: 03 85 - 6 17 16 83

Polizeiinspektion Rostock
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Blücherstraße 1-3, 18055 Rostock
Tel.: 03 81 - 6 52 21 60

Polizeiinspektion Neubrandenburg
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Darrenstraße 3, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 03 95 - 5 58 24 13

Polizeiinspektion Stralsund
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Frankendamm 21, 18439 Stralsund
Tel.: 0 38 31 - 24 52 55

Polizeiinspektion Anklam
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Friedländer Straße 13, 17389 Anklam
Tel.: 0 39 71 - 2 51 12 11

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern

- Geschäftsstelle -, Innenministerium MV
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin
Tel.: 03 85 - 5 88 - 24 60